

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, 30. September 2009  
GZ 302.013/001-S4-2/09

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz) geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit E-Mail vom 26. August 2009, GZ BKA 350.400/0007-I/4/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz) geändert wird und teilt mit, dass im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

Der Rechnungshof weist jedoch darauf hin, dass auch die Erläuterungen festhalten, dass *„die Länder für die Auszahlung von Ruhe- bzw. Versorgungsbezügen, die derzeit der Bund auszahlt, entsprechende Rechtsgrundlagen schaffen müssen“*. Da für die Erlassung der erforderlichen landesrechtlichen Regelungen keine Frist vorgesehen ist, sollte nach Ansicht des Rechnungshofes vermieden werden, dass es im Ländervergleich zu einem unterschiedlich langen Aufwandsersatz, abhängig vom In-Kraft-Treten der erforderlichen landesrechtlichen Regelungen, kommt.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: